

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 5 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>Abs. 3: Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen.</p>	<p>§ 5 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>Abs. 3: Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige während der Öffnungszeiten der Trauerhalle in der Leichenzelle am offenen Sarg von den Verstorbenen im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung Abschied nehmen. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen.</p>
<p>§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen</p> <p>Abs. 4: Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p>	<p>§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen</p> <p>Abs. 4 entfällt</p>
<p>§ 10 Wahlgrabstätten</p> <p>Abs. 2: Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten und, soweit es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt, als mehrstellige Grabstätten vergeben. Wenn es die Bodenverhältnisse zulassen, können in einer Grabstätte für Sargbestattungen auch Tiefengräber vergeben werden. In einem Tiefengrab können zwei Bestattungen übereinander erfolgen. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu 2 Urnen bestattet werden.</p>	<p>§ 10 Wahlgrabstätten</p> <p>Abs. 2: Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten und, soweit es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt, als mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu 2 Urnen bestattet werden.</p>
<p>§ 15 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>A. Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>Abs. 1</p> <p>1.1. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes Metall verwendet werden.</p> <p>1.6. Die Grabmale für Reihengrabstätten für eine Rasenbestattung Sarg und Urne (§ 8 Abs. 2., Ziff. 2.3.) müssen aus den heimischen Gesteinen Ruhrsandstein, Anröchter Dolomit, Diabas oder Grauwacke gefertigt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sind vertieft einzuarbeiten.</p>	<p>§ 15 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>A. Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>Abs. 1</p> <p>1.1. Es dürfen nur Natursteine, Glas, Keramik, Holz und Metalle in gegossener, geschmiedeter oder gewalzter Ausführung verwendet werden.</p> <p>1.6. entfällt</p>

<p>Abs. 2 2.3. Auf Reihengrabstätten für eine Rasenbestattung: Höhe 0,80 m bis 0,90 m, Breite bis 0,30 m.</p> <p>Abs. 3 3.3. Auf Urnenreihengrabstätten für eine Rasenbestattung: Höhe 0,80 m bis 0,90 m, Breite bis 0,30 m.</p>	<p>Abs. 2 2.3. entfällt</p> <p>Abs. 3 3.3. entfällt</p>
--	---